

Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko. vom 10.
Oktober 2011

(Monat Oktober 2011, Arbeits-Nr. 10/61)

Frage

Welche Ausführungen kann die Bundesregierung zum Zweck der Errichtung einer Datei

„PMK-links Z“ machen, in die nach ihren Angaben (Bundestagsdrucksache 17/6900) Aktivisten überführt wurden, die zuvor in der Datei „international agierende gewaltbereite Störer“ (IgasSn gespeichert waren (bitte hierfür die Errichtungsanordnung von „PMK-links Z“ übermitteln), und wird innerhalb der „PMK-links Z“ weiter nach dem Prinzip Verfahren,

nicht nur verurteilte Personen zu speichern, sondern auch deren Kontaktpersonen zu sammeln, wenn diese anlässlich von Gipfelprotesten an deutschen Binnengrenzen mit bereits in IgaST erfassten Personen angetroffen werden oder lediglich in eine Personenkontrolle am Rande von Protesten mit internationaler Dimension geraten?

Antwort

Die Datei „Politisch motivierte Kriminalität links — Zentralstelle (PMK-links Z)“ dient dem Bundeskriminalamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität (§ 2 Absatz 1 bis 3 des Bundeskriminalamtgesetzes [BKAG]). Sie ermöglicht vor allem das Erkennen von relevanten Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen sowie das Erkennen von Verflechtungen bzw. Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen.

In diese Datei können personenbezogene Daten von Verdächtigen, soweit auf Grund der Tatausführung und der Persönlichkeit der Verdächtigen Grund zu der Annahme besteht, dass diese erneut Straftaten begehen werden (§ 8 Absatz 2 BKAG), sowie Beschuldigte (§ 8 Absatz 1 BKAG) aufgenommen werden. Personenbezogene Daten von Kontakt- und Begleitpersonen von diesen Verdächtigen und Beschuldigten können nur in diese Datei aufgenommen werden, soweit dies zur Verhütung oder Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist (§ 8 Absatz 4 BKAG).

Wegen des Wunsches auf Übermittlung der Errichtungsanordnung für die Datei „PMKlinks Z“ wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen parlamentarischer Anfragen kein Anspruch auf Vorlage von Dokumenten der Bundesregierung einschließlich ihres Geschäftsbereiches besteht.